

## Änderung per 1. März 2019

### Kapitel 1: Chemie/Hämatologie/Immunologie

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Limitationen	FB	AG
1249.00	2.5	Creatin-Kinase (CK), total	Nicht kumulierbar mit Position 1735.00 Troponin, T oder I, Schnelltest	C	B
1734.00	23	Troponin, T oder I, qn, mittels Immunoassay	- Nicht mittels Schnelltests (qualitative Bestimmung) - Die Kostenübernahme ist befristet bis am 30. Juni 2021.	C	B

<sup>1</sup> In der AS nicht veröffentlicht.

## Kapitel 2: Genetik

### 2.2.2 Molekulargenetische Analysen

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2150.10	93	Pharmakogenetische Analyse	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nur bei Indikation zur Verabreichung eines Medikaments oder bei Auftreten einer medikamentösen Nebenwirkung oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit bei der Behandlung mit einem Medikament, bei dem ein wissenschaftlich nachgewiesener Zusammenhang besteht zwischen signifikanten medikamentösen Nebenwirkungen (inkl. toxische Wirkungen) oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit und den untersuchten Genmutationen</li> <li>2. Nur, wenn die gesuchten Genmutationen nicht dazu dienen, eine Diagnose zu stellen, nach einer Veranlagung für eine genetische Krankheit zu suchen oder eine HLA-Gewebetypisierung, ohne Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments durchzuführen</li> <li>3. Verschreibung der Analyse durch alle Ärztinnen und Ärzte unabhängig vom Weiterbildungstitel gemäss der «Liste der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT) der gängigen pharmakogenetischen Tests, die durch jeden Arzt unabhängig vom Facharztstitel verordnet werden können», Version 2.0 <del>1.0</del> vom 26.07.2018 <del>09.06.2016</del> (<a href="http://www.bag.admin.ch/ref">www.bag.admin.ch/ref</a>)</li> <li>4. Für Medikamente, die nicht auf der Liste der SGKPT stehen, Verschreibung der Analyse nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in klinischer Pharmakologie und Toxikologie gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)</li> <li>5. Pro Gen von pharmakogenetischer Bedeutung kann die Position höchstens             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. 4-mal (Höchstzahl für die Position 2150.10, einzeln oder in Kombination mit der Position 2250.10 verwendet) mit Ausnahme des Cytochroms CYP2D6</li> <li>b. 6-mal für das Cytochrom CYP2D6 verrechnet werden.</li> </ol> </li> <li>6. Nur kumulierbar mit folgenden Positionen des Kapitels 2 Genetik:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. 2021.00 (Extraktion von menschlichen Nukleinsäuren)</li> <li>b. 2250.10 (Pharmakogenetische Analyse)</li> <li>c. 2547.01 (Pharmakogenetische Analyse)</li> </ol> </li> </ol>	CG

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2250.10	105	Pharmakogenetische Analyse	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nur bei Indikation zur Verabreichung eines Medikaments oder bei Auftreten einer medikamentösen Nebenwirkung oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit bei der Behandlung mit einem Medikament, bei dem ein wissenschaftlich nachgewiesener Zusammenhang besteht zwischen signifikanten medikamentösen Nebenwirkungen (inkl. toxische Wirkungen) oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit und den untersuchten Genmutationen</li> <li>2. Nur, wenn die gesuchten Genmutationen nicht dazu dienen, eine Diagnose zu stellen, nach einer Veranlagung für eine genetische Krankheit zu suchen oder eine HLA-Gewebetypisierung ohne Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments durchzuführen</li> <li>3. Verschreibung der Analyse durch alle Ärztinnen und Ärzte unabhängig vom Weiterbildungstitel gemäss der «Liste der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT) der gängigen pharmakogenetischen Tests, die durch jeden Arzt unabhängig vom Facharzttitel verordnet werden können», Version 2.0 <del>1.0</del> vom 26.07.2018 <del>09.06.2016</del> (<a href="http://www.bag.admin.ch/ref">www.bag.admin.ch/ref</a>)</li> <li>4. Für Medikamente, die nicht auf der Liste der SGKPT stehen, Verschreibung der Analyse nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in klinischer Pharmakologie und Toxikologie gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)</li> <li>5. Die Position kann höchstens 4-mal pro Gen von pharmakogenetischer Bedeutung verrechnet werden (Höchstzahl für die Position 2250.10, einzeln oder in Kombination mit der Position 2150.10 verwendet).</li> <li>6. Nur kumulierbar mit folgenden Positionen des Kapitels 2 Genetik: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. 2021.00 (Extraktion von menschlichen Nukleinsäuren)</li> <li>b. 2150.10 (Pharmakogenetische Analyse)</li> <li>c. 2547.01 (Pharmakogenetische Analyse)</li> </ol> </li> </ol>	C G

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2271.01	105	Pharmakogenetische Analyse	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nur bei Indikation zur Verabreichung eines Medikaments oder bei Auftreten einer medikamentösen Nebenwirkung oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit bei der Behandlung mit einem Medikament, bei dem ein wissenschaftlich nachgewiesener Zusammenhang besteht zwischen signifikanten medikamentösen Nebenwirkungen (inkl. toxische Wirkungen) oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit und den untersuchten Genmutationen</li> <li>2. Nur, wenn die gesuchten Genmutationen nicht dazu dienen, eine Diagnose zu stellen, nach einer Veranlagung für eine genetische Krankheit zu suchen oder eine HLA-Gewebetypisierung ohne Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments durchzuführen</li> <li>3. Verschreibung der Analyse durch alle Ärztinnen und Ärzte unabhängig vom Weiterbildungstitel gemäss der «Liste der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT) der gängigen pharmakogenetischen Tests, die durch jeden Arzt unabhängig vom Facharzttitel verordnet werden können», Version 2.0 <del>1.0</del> vom 26.07.2018 <del>09.06.2016</del> (<a href="http://www.bag.admin.ch/ref">www.bag.admin.ch/ref</a>)</li> <li>4. Für Medikamente, die nicht auf der Liste der SGKPT stehen, Verschreibung der Analyse nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in klinischer Pharmakologie und Toxikologie gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)</li> <li>5. Die Position kann höchstens 2-mal pro Primärprobe verrechnet werden.</li> <li>6. Nur kumulierbar mit der Position 2021.00 (Extraktion von menschlichen Nukleinsäuren) des Kapitels 2 Genetik</li> </ol>	C G I

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2547.01	215	Pharmakogenetische Analyse	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nur bei Indikation zur Verabreichung eines Medikaments oder bei Auftreten einer medikamentösen Nebenwirkung oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit bei der Behandlung mit einem Medikament, bei dem ein wissenschaftlich nachgewiesener Zusammenhang besteht zwischen signifikanten medikamentösen Nebenwirkungen (inkl. toxische Wirkungen) oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit und den untersuchten Genmutationen</li> <li>2. Nur, wenn die gesuchten Genmutationen nicht dazu dienen, eine Diagnose zu stellen, nach einer Veranlagung für eine genetische Krankheit zu suchen oder eine HLA-Gewebetypisierung ohne Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments durchzuführen</li> <li>3. Nur für Gene von pharmakogenetischer Bedeutung, die nicht auf der «Liste der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT) der gängigen pharmakogenetischen Tests, die durch jeden Arzt unabhängig vom Facharzttitlet verordnet werden können», Version <b>2.0</b> <del>1.0</del> vom <b>26.07.2018</b> <del>09.06.2016</del> (<a href="http://www.bag.admin.ch/ref">www.bag.admin.ch/ref</a>) stehen</li> <li>4. Verschreibung nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in klinischer Pharmakologie und Toxikologie gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)</li> <li>5. Die Position kann höchstens 2-mal pro Gen von pharmakogenetischer Bedeutung verrechnet werden.</li> <li>6. Nur kumulierbar mit folgenden Positionen des Kapitels 2 Genetik: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. 2021.00 (Extraktion von menschlichen Nukleinsäuren)</li> <li>b. 2150.10 (Pharmakogenetische Analyse)</li> <li>c. 2250.10 (Pharmakogenetische Analyse)</li> <li>d. 2910.00 (Zuschlag für aufwendige molekulargenetische Resultaterstellung)</li> </ol> </li> </ol>	C G
2910.00	100	Zuschlag für aufwendige molekulargenetische Resultaterstellung zu Händen der verordnenden Ärzte inkl. Risikoberechnungen, prognostische Aussagen, Vorschläge für weiteres Prozedere, Literaturangaben.	nur 1mal pro Primärprobe	GCHI

## Kapitel 4: Allgemeine Positionen

Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (Allgemeinen Positionen)	Limitationen
4707.10	2	<p>Zuschlag für jede Analyse, die das Suffix C aufweist</p> <p>Anwendbar für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analysen der Ziffer 5.1.2.2.2 „Ergänzende Analysen“</li> <li>- Analysen der Ziffer 5.1.3 „Analysen für Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln“</li> <li><del>- Analysen der Ziffer 5.1.4 „Analysen für Ärzte oder Ärztinnen zur Durchführung anlässlich eines Hausbesuchs“</del></li> <li>- Analysen der Ziffer 5.1.2.3 „Analysen für die Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b KVV<sup>2</sup> und für Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV<sup>3</sup>, in Verbindung mit der Präsenztaxe nach 4707.00</li> <li>- Analysen der Ziffer 5.1.2.4 „Analysen für die Offizin eines Apothekers oder einer Apothekerin nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c KVV“, in Verbindung mit der Präsenztaxe nach 4707.00</li> <li>- Analysen bei Durchführung der Laboruntersuchungen für den Eigenbedarf durch (Spital)-Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV<sup>4</sup>, in Verbindung mit der Präsenztaxe nach 4707.00</li> </ul>	<p>Kumulierbar mit der Position 4707.20 Zuschlag für Analysen ohne Suffix C, bis maximal 20 Taxpunkte pro Tag</p>

<sup>2</sup> Spitallaboratorium Typ A gemäss Qualitätssicherungsvertrag Qualab Konzept Qualitätssicherung im medizinischen Laboratorium, Version 1.1 vom 29.11.99, abrufbar unter: <http://www.qualab.ch/index.php?TPL=10080>

<sup>3</sup> Spitallaboratorium Typ B gemäss Qualitätssicherungsvertrag Qualab Konzept Qualitätssicherung im medizinischen Laboratorium, Version 1.1 vom 29.11.99, abrufbar unter: <http://www.qualab.ch/index.php?TPL=10080>

<sup>4</sup> Spitallaboratorium Typ C gemäss Qualitätssicherungsvertrag Qualab Konzept Qualitätssicherung im medizinischen Laboratorium, Version 1.1 vom 29.11.99, abrufbar unter: <http://www.qualab.ch/index.php?TPL=10080>

## Kapitel 5: Anhänge zur Analysenliste

### 5.1.2.2 Analysen für das ärztliche Praxislaboratorium

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Schnelle Analysen)	Limitationen	FB
1734.01	43.7	Troponin, T oder I, qn, mittels Immunoassay	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht mittels Schnelltests (qualitative Bestimmung)</li> <li>- Nicht kumulierbar mit Position 1249.01 Creatin-Kinase (CK), total</li> <li>- Die Kostenübernahme ist befristet bis am 30. Juni 2021.</li> </ul>	C

### 5.1.2.3 Analysen für die Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b KVV und für die Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Spitallaboratorien)	Limitationen	FB
1734.00	23	Troponin, T oder I, qn, mittels Immunoassay	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht mittels Schnelltests (qualitative Bestimmung)</li> <li>- Nicht kumulierbar mit Position 1249.00 Creatin-Kinase (CK), total</li> <li>- Die Kostenübernahme ist befristet bis am 30. Juni 2021.</li> </ul>	C

### 5.1.2.4 Liste der Analysen für die Offizin eines Apothekers oder einer Apothekerin nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c KVV

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Apotheker / Apothekerin)	Limitationen	FB
1734.00	23	Troponin, T oder I, qn, mittels Immunoassay	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht mittels Schnelltests (qualitative Bestimmung)</li> <li>- Nicht kumulierbar mit Position 1249.00 Creatin-Kinase (CK), total</li> <li>- Die Kostenübernahme ist befristet bis am 30. Juni 2021.</li> </ul>	C

### 5.1.4 Analysen für Ärzte oder Ärztinnen zur Durchführung im Rahmen eines Hausbesuchs

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Hausbesuch)	Limitationen	FB
1734.01	43.7	Troponin, T oder I, qn, mittels Immunoassay	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht mittels Schnelltests (qualitative Bestimmung)</li> <li>- Nicht kumulierbar mit Position 1249.01 Creatin-Kinase (CK), total</li> <li>- Die Kostenübernahme ist befristet bis am 30. Juni 2021.</li> </ul>	C

### 5.2 Anhang B: Von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen veranlasste Analysen (Art. 62 Abs. 1 Bst. B KVV)

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen)	Limitationen	FB
1249.00	2.5	Creatin-Kinase (CK), total	<del>Nicht kumulierbar mit Position 1735.00 Troponin, T oder I, Schnelltest</del>	C

### Gestrichene Analysen aus dem Kapitel 1 (Chemie/Hämatologie/Immunologie)

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Ersetzt durch...
1735.00	17.9	Troponin, T oder I, Schnelltest	Keine

### Gestrichene Analysen aus der Liste

„Analysen für Ärzte oder Ärztinnen zur Durchführung im Rahmen eines Hausbesuchs“

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Hausbesuch)	Ersetzt durch...
1735.00	17.9	Troponin, T oder I, Schnelltest	Keine